



Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen

Herrn Reinhold Gall MdL
Innenminister des Landes
Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 6
70173 Stuttgart

16. Februar 2012

Wettbewerbsverzerrung zwischen kommerziellen und ideellen Anbietern im Fitness-Bereich **Basis: Rechtsnorm § 65 Nr. 3 der Abgabenordnung / Subsidiaritätsprinzip**

Sehr geehrter Herr Innenminister,

als Europas größter Arbeitgeberverband für Fitness- und Gesundheits-Anlagen in Deutschland werden wir von unseren Mitgliedsbetrieben in Baden-Württemberg aufgefordert, sie gegen die massive Wettbewerbsverzerrung durch ortsansässige Vereine zu schützen, die in immer größerem Maße von Kommunen beim Bau von vereinseigenen Fitness-Anlagen unrechtmäßig bevorteilt werden.

Der Gesetzgeber sieht zu Recht eine steuerliche Trennung von kommerziellen und ideellen Zwecken vor, die aus Sicht unserer Steuer- und Rechtsfachleute nicht eingehalten wird. Insbesondere die Rechtsnorm im § 65 Nr. 3 der Abgabenordnung wäre wie folgt anzuwenden:

Es ist zu prüfen, ob es nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen kommerziellen und ideellen Anbietern im Fitness-Bereich kommt.

Diese so genannte interventionistische Wirtschaftstätigkeit der Vereine muss sich, wenn überhaupt, an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausrichten. D.h. Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit müssen beachtet werden und es darf nicht gegen das Übermaßverbot und das Willkürverbot verstoßen werden. Hier kommt das Subsidiaritätsprinzip zur Geltung, wonach gemeinnützige Vereine mit ihren Leistungen zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten dürfen, als es bei der Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Ein solcher Wettbewerb ist immer dann gegeben, wenn im Einzugsbereich des Vereins ein nicht steuerbegünstigter Unternehmer (Fitnessstudio) die gleiche Leistung anbietet oder anbieten könnte. (BFH v. 30.03.200 Az. V-R-30/99).

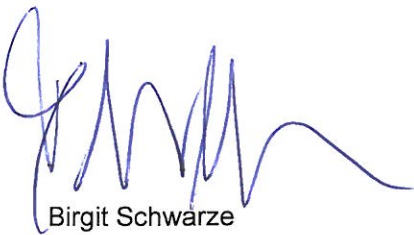
Selbstverständlich ist auch dem DSSV und seinen Mitgliedsbetrieben klar, dass in den gemeinnützigen Vereinen (nicht nur Sportvereine!) in Deutschland viele wichtige Leistungen auf der Basis des Ehrenamtes durchgeführt werden. Anders wäre die Steuerbegünstigung ja auch nicht zu rechtfertigen. Keinesfalls ist es aber so, dass nur Sportvereine einen wichtigen Beitrag für die körperliche und soziale Infrastruktur der Städte und Kommunen leisten. Vielmehr nehmen unsere Fitness- und Gesundheits-Anlagen großen Einfluss auf die positive Freizeitgestaltung der Menschen!

In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen einige wichtige Eckdaten über die Fitnesswirtschaft zur Kenntnis geben:

Aktuell trainieren in unseren 7.100 Betrieben etwa 7,3 Mio. Menschen. Hierdurch wird ein steuerpflichtiger Umsatz von ca. 4 Mrd. EUR erwirtschaftet. Wir beschäftigen 100.000 Menschen in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und bilden jedes Jahr etwa 6.000 junge Leute in der dualen Erstausbildung und in den dualen Studiengängen auf Bachelor- und Masterniveau aus. Wir meinen, diese Kennzahlen geben ein eindrucksvolles Bild der deutschen Fitness-Wirtschaft wider, sie wurden und werden ohne jegliche staatliche Unterstützung und Subventionen erzielt!

Sehr geehrter Herr Gall, wir bitten Sie um Ihre Unterstützung zu einer gerechten Regelung bei der Abgrenzung von kommerziellen und ideellen Geschäftszwecken. Wir wünschen generell mit den Vereinen eine respektvolle Koexistenz auf der Basis einer gegenseitigen Würdigung der Leistungen. Hierzu ist eine gerechte Steuerregelung als Grundvoraussetzung unabdingbar. Nur so können Gewerbetreibende in Deutschland auch weiterhin menschenwürdig existieren und ihren wertvollen Beitrag zu unserer Volkswirtschaft leisten.

Wir danken Ihnen für Ihre Stellungnahme und senden Ihnen beste Grüße aus Hamburg!



Birgit Schwarze

Präsidentin DSSV